

Hinweise für die Praktikumsstelle zum Sozialpraktikum der 9. bis 11. Klassen am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium

- Nach Art. 50 BayEUG Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 2 der GSO wird für die Jahrgangsstufen 9 bis 11 des SWG ein 15-tägiges Sozialpraktikum gefordert.
- Die Vorrückungsentscheidung in die 12. Jahrgangsstufe ist an das erfolgreiche Ableisten des Sozialpraktikums geknüpft.
- Das Sozialpraktikum ist demnach eine Schulveranstaltung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind die versäumten Veranstaltungen nachzuholen bzw. es werden schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG eingeleitet.
- Während der Praktikumszeiten besteht Versicherungsschutz über die KUVB. Eine Schülerhaftpflichtversicherung wird jährlich gemäß §21 BaySchO von Seiten der Schule abgeschlossen.
- Das Sozialpraktikum wird in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 grundsätzlich während der Ferien als dreiwöchiges Blockpraktikum oder als Teilpraktika durchgeführt.
- Das Praktikum muss bis zum Ende der Osterferien der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen sein.
- Aufgabe des Praktikums ist es, den Schülern eine vertiefte Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu vermitteln und ihnen Formen sozialer Tätigkeit sowie die Notwendigkeit sozialen Engagements näher zu bringen.
- Das Praktikum findet in der Regel in Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder sozialen Beratungsstellen statt.

Für die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes bedanken wir uns ganz herzlich!

Mit freundlichen Grüßen

Diether Thumser, Schulleiter